

Gründungsvereinbarung

Im Rahmen des Kirchenentwicklungsprozesses wurde durch das Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz (VEG)¹ die Möglichkeit geschaffen für die neuen Pfarreien und Kirchengemeinden gemeinsam verbindliche Entscheidungen vorbereiten und treffen zu können, bevor die Zusammenschlüsse erfolgt sind – also im Vorfeld.² Die Gründungsvereinbarung bildet dafür die verbindliche Planungsgrundlage.

Was ist die Gründungsvereinbarung?

Textauszüge aus den Erläuterungen zur Gründungsvereinbarung 2024³:

„Die Gründungsvereinbarung fasst die Ergebnisse und Entscheidungen für die neue Pfarrei während der Projektphase zusammen. Sie hat somit eine Scharnierfunktion zwischen Projektphase und Errichtung der neuen Pfarrei zum 1. Januar 2026. In den Jahren 2027/2028 werden die Ergebnisse und Entscheidungen, die getroffen wurden, in der Pfarrei überprüft und weiterentwickelt. ...

Die Gründungsvereinbarung besteht aus zwei Teilen:

Im Teil 1 (Profil der Pfarrei) dokumentiert: ... die Pfarrei für sich ihre Vereinbarung zu Vision, Zielen, Schwerpunktsetzungen.

Im Teil 2 (Organisation der Pfarrei) sind die Entscheidungen der Pfarrei zusammengefasst, mit welchem sie starten will.

Die Gründungsvereinbarung muss bis Ende September 2024 erstellt und entsprechend den Regelungen des VEG beschlossen werden. Dies stellt für die Erarbeitung und Diskussion vor Ort ein vielfach ungewohnt kleines Zeitfenster dar. ...

Die beschlossene Gründungsvereinbarung ist dann dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen. Das „Profil der Pfarrei“ (Teil1) wird durch die Projektgruppe Diözesanstrategie in Bezug zur Diözesanstrategie geprüft und das Ergebnis der Pfarrei

¹ VEG: Amtsblatt 2023/4 der Erzdiözese Freiburg vom 14. Februar 2023.

² § 1 Satz 3 iVm. § 4 Abs. 2 VEG.

³ Siehe www.kirchenentwicklung2030.de

zurückgemeldet. Die Rückmeldung soll der weiteren Entwicklung vor Ort im Sinne der Diözesanstrategie dienen. Die „Organisation der Pfarrei“ (Teil 2) wird durch das Erzbischöfliche Ordinariat als Aufsichtsorgan auf die Einhaltung der rechtlichen und diözesanen Regelungen sowie der inneren Stimmigkeit hin überprüft und genehmigt.

Die Rückmeldung zum Profil sowie die Genehmigung zur Organisation erfolgen bis Ende 2024. Die genehmigte Gründungsvereinbarung ist dann die verbindliche Grundlage für die Vorbereitung der neuen Pfarrei, z.B. für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Pfarreiratswahl, die Bildung des neuen Seelsorgeteams oder die Haushaltsplanung.“

Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)

Gliederungspunkt 2.12 der Gründungsvereinbarung enthält die Überschrift „MAV-Beteiligung“ und einen Hinweis auf die nachträglich eingefügte Fußnote 7. Diese erläutert, was mit „MAV-Beteiligung“ in Bezug auf die Gründungsvereinbarung gemeint ist. Wortlaut der Fußnote 7:

„Der Verweis ist allgemein gehalten, da je nach Inhalt der Gründungsvereinbarung keine bis sehr weitreichenden Beteiligungsrechte der MAV berührt sein können. **Daher wird mit der Unterschrift der MAV auch nicht bestätigt, dass bzw. ob eine formelle Beteiligung im Sinne der MAVO stattgefunden hat.** Die Wahrung der MAV-Rechte in Bezug auf die Beteiligungs- und Informationsrechte erfolgt nicht über die Unterschrift der Gründungsvereinbarung. **Vielmehr soll die Unterschrift aufzeigen, dass der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und MAV auch bei der Erstellung der Gründungsvereinbarung von Bedeutung ist.** In diesem Sinne ist das Wort „Beteiligung“ zu verstehen.“

Folglich soll die Beteiligung der MAV im Blick auf die Gründungsvereinbarung wie folgt verstanden werden. „Die unterzeichnenden MAVen bestätigen mit der Unterschrift nicht, dass eine Beteiligung im Sinne des § 28 MAVO durchgeführt wurde, sondern lediglich, dass sie vom Inhalt der Gründungsvereinbarung Kenntnis erhalten haben.“⁴

Die Dienstgeberseite vertritt die Auffassung, dass die Gründungsvereinbarung noch keine konkreten Beteiligungsrechte auslöse. Erst mittels der Genehmigung durch den Ordinarius werden sowohl das Profil, als auch die Organisation der Pfarrei zur Umsetzung

⁴ Vorliegendes Rundschreiben von Herrn Müller, HA 6 des Erzbischöflichen Ordinariates an die lokalen Projektkoordinator*innen vom 19.März 2024 zur Beteiligung der MAVen bei der Erstellung der Gründungsvereinbarung.

konkretisiert. Beteiligungstatbestände nach §§ 28 ff MAVO werden deshalb erst dann entsprechend ausgelöst. Die Verfahrensweise wurde durch die Änderung der MAVO des § 55 Abs. 2 geregelt.⁵

Wie sehen die nächsten Schritte aus?

Von der Hauptabteilung 6 – Grundsatzfragen und Strategie des Erzbischöflichen Ordinariates wurden die Projektkoordinator*innen darüber informiert, dass die örtlichen MAVen jeweils eine Stellungnahme zur Gründungsvereinbarung abgeben können. Diese Stellungnahmen sind zusammen mit der Gründungsvereinbarung beim Erzbischöflichen Ordinariat durch den Dienstgeber einzureichen und werden dort in die rechtliche Prüfung einbezogen.⁶ Dies erfordert transparente Informationen des Dienstgebers bzw. der Projektkoordinator*innen vor Ort. Hierauf wird im gleichen Schreiben verwiesen und die Projektkoordinator*innen werden gebeten „auf die MAVen zuzugehen und sich darauf zu verständigen, wie diese gut in die Überlegungen des lokalen Projektes einbezogen werden können.“⁷

Umgang mit der Gründungsvereinbarung in der Praxis

1. Die Projektkoordinator*innen geben die Gründungsvereinbarung an die MAVen weiter und stellen diese vor.
2. Idealerweise findet ein Treffen mit allen beteiligten MAVen und den Projektkoordinator*innen statt. Durch Nachfragen können Verständnis- und Detailfragen geklärt werden.
3. In den MAV-Foren der Pfarrei Neu können die Gründungsvereinbarungen gemeinsam diskutiert und besprochen werden. Es obliegt aber auch jeder MAV alleine die Gründungsvereinbarung zu prüfen und eine eigene Stellungnahme abzugeben.
4. Die Stellungnahme ist eine Positionierung zur Gründungsvereinbarung. Grundlage ist, die Mitarbeitenden im Blick zu haben. Mögliche Fragestellungen:
 - Wo sind Mitarbeitende betroffen?
 - Welche Berufsgruppen sind besonders stark von Veränderungen betroffen?
 - Welche direkten oder indirekten Auswirkungen haben die künftigen Veränderungen auf die Mitarbeitenden (Arbeitszeit, Arbeitsweg, Arbeitsort, ...)?

⁵ Siehe Amtsblatt 2024/6 der Erzdiözese Freiburg vom 19. März 2024: Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg (Nr. 67).

⁶ Siehe Fußnote 4.

⁷ Siehe Fußnote 4.

- Wie kann die neue Arbeitssituation von den Mitarbeitenden bewältigt werden (Homeoffice, lange Arbeitswege, Arbeitsplatz-Sharing, ...)?
 - Welche Veränderungen treten im konkreten Arbeitsumfeld auf (Erhöhung, Verminderung des Arbeitsumfangs, ...)?
 - Sind sog „Springerdienste“ vorgesehen?
 - Welche Gebäudekonzepte gibt es? Wie können sich diese auf die Planungsstruktur der Mitarbeitenden auswirken?
 - ...
5. Die örtlichen MAVen schreiben eine Stellungnahme zur Gründungsvereinbarung und stellen alle noch zu klärenden Fragen. Es kann auch eine gemeinsame Stellungnahme aller betroffenen MAVen abgegeben werden. Diese wird dann von allen beteiligten MAVen unterschrieben an die zuständigen Projektkoordinator*innen weitergegeben.
 6. Bei Fragen zur Gründungsvereinbarung wenden Sie sich an die zuständigen Sprecher*innen oder an die Geschäftsstelle.
 7. Die Gründungsvereinbarungen und Stellungnahmen können zur Information an die zuständigen Sprecher*innen bzw. an die Geschäftsstelle gegeben werden.

Wichtiger Hinweis

Es ist im Einzelfall zu prüfen, welche Beteiligungsrechte nach den §§ 28ff MAVO ausgelöst werden.⁸ Die Kirchenentwicklung gibt zwar eine grobe Zeitschiene vor, aber vor Ort können die Verfahren in den Kirchengemeinden unterschiedlich weit fortgeschritten sein; insbesondere in Bezug auf die Pilotgemeinden.

⁸ Zur Vertiefung siehe Arbeitshilfe „Kirchenentwicklung 2030 – MAV-Beteiligung“, A-Z, www.diag-mav-freiburg.de